

Ergebnis der Projektgruppe der AFFL zur Prüfung der bisherigen Auslegung zu Ausnahmewild im Hinblick auf die Verbesserung der Vermarktung von Fleisch und Fleischerzeugnissen von in Deutschland erlegten Wildschweinen

Auftrag:

Prüfung der bisherigen Auslegungen zu Ausnahmewild im Hinblick auf die Verbesserung der Vermarktung von Fleisch und Fleischerzeugnissen von in Deutschland erlegten Wildschweinen

Erläuterungen:

Im Rahmen des aktuellen Bestrebens, die Vermarktung von Fleisch von Wildschweinen zu unterstützen, wurde das Fleischhygienereferat des MLR gebeten, die bisherige Auslegung der Ausnahmeregelung zu prüfen und alle Möglichkeiten für eine Erleichterung bzw. Verbesserung der Vermarktung von Wildfleisch auszuschöpfen. Dabei wurde auch vorgebracht, dass die Länder hier zurzeit unterschiedlich vorgehen. Dies betrifft insbesondere die Herstellung von Fleischerzeugnissen aus diesem Wild, da sich bei der Vermarktung von Wildschweinefleisch nur begrenzte Anteile des Wildtierkörpers für die direkte Abgabe an Endverbraucher oder über den lokalen Einzelhandel als Frischfleisch eignen.

Vor diesem Hintergrund sollten die bisher getroffenen Auslegungen zur Anwendung der Ausnahmeregelung nochmals mit dem Ziel einer bundesweit einheitlichen Anwendung geprüft werden.

Beschluss:

Die Arbeitsgruppe Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft (AFFL) hält für geboten, die unterschiedlichen Auslegungen bezüglich der Ausnahmeregelungen für die direkte Vermarktung von Wild und Wildfleisch durch den Jäger zu prüfen mit dem Ziel einer bundesweit einheitlichen Auslegung.

Hierzu wird eine Projektgruppe mit der Teilnahme von BY, BMEL, RP, BW, NW, BfR und NI unter Vorsitz BY gegründet.

Fragestellungen betreffend die Ausnahmeregelung nach Art. 1 Abs. 3 Buchst e VO (EG) Nr. 853/2004:

Umfasst die Ausnahmeregelung des Artikels 1 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, dass der Jäger auch Erzeugnisse aus Wildfleisch an örtliche Betriebe des Einzelhandels, zur direkten Abgabe an den Endverbraucher abgeben darf?

Nein; der Beschluss der 6. AFFL TOP 24 entspricht nach wie vor der Rechtslage.

Jäger, die selbst in ihrem sonst für die Primärproduktion bzw. Umgang mit Primärerzeugnissen genutzten Räumlichkeiten (Wildkammer o.ä.) aus Wildfleisch Erzeugnisse herstellen, üben eine Tätigkeit des Einzelhandels im Sinne des Artikels 3 Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 aus. Sie müssen daher ihren Einzelhandelsbetrieb nach Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 zum Zweck der Registrierung bei ihrer zuständigen Behörde mit der Tätigkeit der Herstellung und des Inverkehrbringens von Erzeugnissen aus kleinen Mengen selbst erlegten Wildfleisches anmelden. Aus diesem Einzelhandelsbetrieb dürfen die aus Ausnahmewild hergestellten Erzeugnisse nur direkt an den Endverbraucher abgeben werden.

Darf ein Jäger, der Wild aus der Decke schlägt / zerwirkt, sich eines Erfüllungsgehilfen/Mitarbeiters bedienen?

Ja

Darf ein Jäger für die o. a. Tätigkeit geeignete Räume eines anderen Lebensmittelunternehmers (zugelassen oder registriert) nutzen?

Ja, unter folgenden Voraussetzungen:

- Die lebensmittelrechtliche Verantwortung liegt nachvollziehbar (z. B. schriftlich fixiert) voll und ganz beim Jäger als Lebensmittelunternehmer
- Eine vollständige Trennung der Tätigkeiten und Warenflüsse der beteiligten Lebensmittelunternehmen ist gegeben
- Eine gegenseitige nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel der beteiligten Lebensmittelunternehmen ist ausgeschlossen
- Das so gewonnene Wildfleisch darf der Jäger direkt an Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels, zur direkten Abgabe an den Endverbraucher abgeben.

Das Lebensmittelunternehmen, dessen Räume vom Jäger genutzt werden, darf nicht für die Wildbearbeitung zugelassen sein, da gemäß VO (EG) Nr. 853/2004 Wildfleisch die Räumlichkeiten eines zugelassenen Wildbearbeitungsbetriebs nur nach einer Fleischuntersuchung verlassen darf.

Darf ein „Jäger“ der als registrierter Einzelhändler Erzeugnisse aus Wildfleisch herstellt sich eines Erfüllungsgehilfen/Mitarbeiters bedienen?

Ja

Darf ein „Jäger“ als registrierter Einzelhändler für die Tätigkeit „Herstellen von Wildfischerzeugnissen“ geeignete Räume eines anderen Lebensmittelunternehmens (zugelassen oder registriert) nutzen?

Ja, unter folgenden Voraussetzungen:

- Die lebensmittelrechtliche Verantwortung liegt nachvollziehbar (z. B. schriftlich fixiert) voll und ganz beim Jäger als Lebensmittelunternehmer
- Eine vollständige Trennung der Tätigkeiten und Warenflüsse der beteiligten Lebensmittelunternehmen ist gegeben
- Eine gegenseitige nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel der beteiligten Lebensmittelunternehmen ist ausgeschlossen
- **Die Erzeugnisse aus Wildfleisch dürfen vom „Jäger“, der seine Betriebsstätte für diese Einzelhandelstätigkeit bei der Behörde gemeldet hat, nur direkt an Endverbraucher abgegeben werden**

Die genutzten Räume des beteiligten Lebensmittelunternehmens dürfen nicht Teil einer für die Wildbearbeitung zugelassenen Betriebsstätte sein, da gemäß VO (EG) Nr. 853/2004 Wildfleisch die Räumlichkeiten eines zugelassenen Wildbearbeitungsbetriebs nur nach einer Fleischuntersuchung verlassen darf.

Es wird verwiesen auf

- die Bekanntmachung der Grundsätzlichen Ausführungen der Projektgruppe „Erarbeitung risikobasierter Anforderungen an die Zulassung von Betrieben“ der Arbeitsgruppe Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (AFFL): Grundsätze zur Zulassungspflicht in Betriebsstätten, in denen zulassungspflichtige und nicht zulassungspflichtige Tätigkeiten ausgeführt werden, insbesondere betreffend die Ausübung registrierungspflichtiger Tätigkeiten in zugelassenen Betrieben und die Erläuterungen zu „Ausnahmewild“.

Wie ist die Abgabe über Marktstände zu sehen?

Der Beschluss der 6. AFFL Top 24 ist in Bezug auf die Aussage Marktstände/Märkte im Lichte der Berücksichtigung der „Bekanntmachung der Grundsätzlichen Ausführungen der Projektgruppe „Erarbeitung risikobasierter Anforderungen an die Zulassung von Betrieben“ der Arbeitsgruppe Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (AFFL) zu sehen:

Nr. 18. Bei Betrieben des Einzelhandels, die ihre Einzelhandelstätigkeit zumindest teilweise in einer ortsveränderlichen und/oder nichtständigen Einrichtung im Sinne von Anhang II Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 auf einem nahe gelegenen Markt (Wochenmarkt, Bauernmarkt etc.) durchführen, ist diese Einrichtung Teil des Betriebs. Satz 1 gilt für das Betreiben von Verkaufsautomaten entsprechend. Satz 2 gilt nicht, wenn der Verkaufsautomat im Betrieb eines anderen Lebensmittelunternehmers unter dessen Verantwortung betrieben wird“ zu sehen:

Sollte der Beschluss auch hinsichtlich der Formulierungen, die durch den Übergang zum Hygienepaket bedingt waren, angeglichen werden?

Nein

Gelten die Ausführungen auch über die Grenzen zu Mitgliedstaaten hinweg?

BW wendet sich mit der Fragestellung hinsichtlich der Anwendung lebensmittelrechtlicher Vorschriften betreffend der Verbringung kleiner Menge Wild über die Grenzen von Mitgliedstaaten hinweg an BMEL. Unabhängig von den Fragen des Lebensmittelrechts sollte die Fragestellung des Verbringens kleiner Mengen Wild über die Grenzen von Mitgliedstaaten hinweg insbesondere im Hinblick auf ASP an die AGTT herangetragen werden.